

sie über den ehemaligen „Partner“ her, entreißen ihm sein ergaunertes Vermögen, und nicht selten werden solchermaßen „Niederkonkurrierte“ dann die Führer großer Gangsterbanden. Es ist dies der verheerende, alles Menschliche ausschaltende Kreislauf der Profitmacherei, der letztlich dazu führt, daß „es im Wirtschaftsleben der USA“ — und nicht nur der USA — „immer schwerer wird, die Scheidewand zwischen Gangstertum und „normalem Business“ auszumachen. Das Verbrechen hat sich nämlich im Laufe der letzten 50 Jahre zu einem der lukrativsten amerikanischen Erwerbszweige entwickelt.“^{125/}

Wirkliche Veränderungen und Erfolge auch bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als integralem Element kapitalistischer Profitjagd sind nur durch grundlegende Veränderungen des Gesellschaftssystems selbst möglich. Das aber ist kein Problem etwa des Strafrechts, sondern eine Aufgabe der Arbeiterklasse und aller fortschrittlichen und demokratischen Kräfte.

Verstärkung der Mitbestimmung der Werk tätigen in den Betrieben, Einführung demokratischer Kontrollen über das Gebaren der Unternehmer, Kampf der demokratischen Öffentlichkeit, besonders der Gewerkschaften, gegen Preistreiberei und Wucher, das sind einige Orientierungspunkte auch für den Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen in der Bundesrepublik. Dieser Kampf muß von der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Werk tätigen und den demokratischen Kräften getragen werden, da vom westdeutschen Staatsapparat wegen seiner Klassenfunktion und seiner Verbundenheit mit

^{125/} Winkler, „Verfälschung zwischen Verbrechen und Business“, Die Wirtschaft 1968, Nr. 34, S. 23.

den großen Monopolen ein ernsthafter und erfolgreicher Kampf nicht zu erwarten ist.

Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Hessen, Bauer, hat in richtiger Erkenntnis der Zusammenhänge 1968 festgestellt, daß das westdeutsche Strafrecht „noch immer die Schalen eines Klassenstrafrechts mit sich schleppt. Brutal formuliert heißt dies, daß die Reichen die Gesetze gegen die Armen machen, sich selbst aber freisteilen.“^{126/}

Das heißt aber auch, daß es durchaus — wenn auch begrenzte — rechtliche Möglichkeiten gäbe, den sich zunehmend ausbreitenden Wirtschaftsverbrechen einen gewissen Einhalt zu gebieten. Das ist natürlich eine Angelegenheit, die von den fortschrittlichen Kräften der Bundesrepublik selbst bewältigt werden muß; Vorstellungen darüber gibt es durchaus schon.^{127/} Bei all dem kann aber nicht außer acht gelassen werden, daß auch trotz günstiger rechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Diktatur des Monopolkapitals eine Lösung des Problems einfach nicht möglich ist, weil der Wirtschaftsstraftäter kraft seiner ökonomischen und politischen Macht willens und in der Lage ist, die immensen Profitquellen auch mit verbrecherischen Maßnahmen — teilweise sogar „rechtlich“ abgesichert — fließen zu lassen.

^{126/} Vgl. Mergen, „Ehrbare, vom Schicksal begünstigte Bürger“, a. a. O., S. 51.

^{127/} Hingewiesen sei hier nur auf die Arbeiten von Müller, „Die Ausweitung der Wirtschaftskriminalität“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1970, Heft 5, S. 110 ff., sowie von Tiedemann, „Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstraftatbestände“, Zeitschrift für Rechtspolitik (Frankfurt am Main) 1970, Heft 11, S. 256 ff.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 17 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.

Die Voraussetzungen einer Notwehrüberschreitung gemäß § 17 Abs. 2 StGB können zugleich den Tatbestand der Tötung im Affekt (Totschlag gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) erfüllen, wenn z. B. der Täter nach ihm zugefügten Mißhandlungen bei der Abwehr eines Angriffs in hochgradiger Erregung zur Tötung hingerissen wurde.

OG, Urt. vom 17. März 1972 - 5 Ust 6/72.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Mordes (§ 112 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Dieser Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 65jährige Angeklagte ist seit 1963 Invalidenrentner. Am 28. Mai 1971 hielt er sich von etwa 18 bis 21 Uhr in einer Gaststätte auf. Er trank dort etwa sieben Glas Bier und fünf Schnäpse, so daß sein Blutalkoholbefund gegen 24 Uhr 1,6 Promille betrug. Auf dem Nachhauseweg stellte seine Frau fest, daß ihre 71jährige blinde Mutter, Frau H., die mit dem 40jährigen, später getöteten A. zusammen lebte, von diesem in der Wohnung eingeschlossen worden war. Sie teilte dies dem Angeklagten mit und bat ihn, die Mutter aus der Wohnung zu holen. Der Angeklagte kam dieser Aufforderung nach. Bevor er seine Wohnung verließ, steckte er zu seinem Schutz ein 20 cm langes feststehendes Messer ein, weil er A. als Schläger kannte und mit Tätlichkeiten rechnete.

Gegen 24 Uhr hoben der Angeklagte und seine Ehefrau Frau H. aus dem Fenster ihrer Wohnung. Auf dem Wege zu ihrer Wohnung wurden sie von A. überfallen. Er stürzte auf sie zu und schlug mit einem

Feuerhaken auf den Angeklagten, dessen Ehefrau und Frau H. ein. Obwohl der Angeklagte versuchte, die Schläge mit den Armen abzuwehren, erlitt er zwei leichte Kopfverletzungen. Die Ehefrau wehrte sich, indem sie mit ihrer Handtasche um sich schlug. Frau H. stürzte. Als der Angeklagte und seine Ehefrau Frau H. helfen wollten, griff A. -erneut den Angeklagten an. Durch das Verhalten des A. in Erregung versetzt, zog der Angeklagte sein Messer aus der Hosentasche und stach zweimal mit aller Kraft auf A. ein. Er traf die linke hintere Schulterpartie und die Halsgegend. Der Geschädigte brach infolge dieser Stichverletzungen zusammen. Der Angeklagte begab sich zu den Frauen. Da er annahm, der Geschädigte richte sich nochmals auf, ging er zum Geschädigten zurück und stach ihn viermal mit dem Messer in den Bauch. Der Geschädigte starb an den Folgen der ersten beiden Stichverletzungen am Tatort. Durch den Stich in die Halsgegend war eine Schlagader geöffnet worden, was zum Verbluten führte.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die zur Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts im Schuld- und Strafausspruch führte.

Aus den G r ü n d e n :

Zur Prüfung des Verteidigungsvorbringens hat der Senat eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Beweisaufnahme ist festzustellen, daß das Bezirksgericht die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten, sein bisher besonnenes und verträgliches Verhalten, die altersbedingten psychischen Störungen und das familiäre Zusammenleben mit der hilfsbedürftigen Schwiegermutter des Angeklagten und dem später getöteten A. richtig dargelegt und charakterisiert hat. Auch die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen sind — bis auf eine weitere Abwehrhand-